

Vorlage-Nr. 14/1930

öffentlich

Datum: 29.03.2017
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Dr. Schartmann

Ausschuss für Inklusion	31.03.2017	Kenntnis
Sozialausschuss	02.05.2017	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	19.05.2017	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	02.06.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Sachstand zur "Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung" nach § 32 SGB IX

Kenntnisnahme:

Die Vorlage 14/1930 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Mit der „ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ nach § 32 SGB IX (BTHG) soll die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Dieses neue Beratungsangebot soll unabhängig von den Interessen von Leistungsträgern und Leistungserbringern sein.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert dieses Angebot in den Jahren 2018-2022 mit jährlich 58 Millionen Euro, von denen, je nach Berechnungsgrundlage, zwischen 7,8 und 9,6 Millionen Euro jährlich für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehen sind.

Die Förderrichtlinie des BMAS, der das Nähere zu den Förderkriterien entnommen werden kann, soll im Mai/Juni 2017 veröffentlicht werden.

Der LVR fördert mit den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KokoBe) sowie den Peer Counseling-Modellen bereits vielfältige Beratungsangebote, die zumindest zum Teil den Kriterien der neuen „ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ entsprechen könnten. Die Verwaltung prüft derzeit, ob die vom Bund für die „ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ in Aussicht gestellten Mittel zumindest zum Teil für die Förderung der bereits vorhandenen Beratungsstruktur eingesetzt werden können. Eine abschließende Beurteilung steht noch aus. Hierzu bedarf es zunächst der Förderrichtlinien.

Die Vorlage berührt die Zielsetzung 1 des LVR-Aktionsplanes.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1930:

Mit dieser Vorlage wird über den Sachstand zur Einführung der „ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ nach § 32 SGB IX (BTHG) berichtet.

1. Gesetzliche Regelung

Mit dem Bundesteilhabegesetz wird im § 32 SGB IX eine „ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ eingeführt. Diese ist im Teil 1 des SGB IX verortet, welcher die „Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen“ enthält.

Die „ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ hat die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen zum Ziel und wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gefördert.

Das Beratungsangebot soll

- unabhängig von Leistungsträgern und Leistungsanbietern sein,
- neben dem Beratungsangebot der Rehabilitationsträger bestehen und
- sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX erstrecken.

Das Bundesministerium erlässt eine Förderrichtlinie, nach deren Maßgabe über die Förderung von Angeboten entschieden wird. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit den obersten Landesbehörden. Die Beratung von Betroffenen für Betroffene (Peer Counseling) soll bei der Förderung besonders berücksichtigt werden.

Die Förderung ist zunächst bis zum 31.12.2022 befristet. Den gesetzgebenden Körperschaften wird bis zum 30.06.2021 über die Einführung und Inanspruchnahme der „ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ berichtet.

2. Höhe der Förderung

Für das Jahr 2017 sind von der Bundesregierung 8 Mio. Euro als Fördersumme vorgesehen, für die Folgejahre jeweils 58 Mio. Euro. Von diesen 58 Mio. Euro sollen 50 Mio. Euro für die Förderung der Beratungsarbeit vorgesehen sein.

3. Aktueller Sachstand

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat für den 27.01.2017 zu einem Fachgespräch eingeladen und dort die Eckpunkte der Förderung zur Erörterung vorgestellt. Das Protokoll dieser Besprechung nebst Anlagen ist dieser Vorlage beigelegt (**s. Anlage**). Aus der Dokumentation des Fachgespräches geht hervor, dass - je nach Berechnungsschlüssel - für das Land Nordrhein-Westfalen als Fördersummen zwischen 7,82 und 9,65 Mio. Euro ab 2018 jährlich zur Verfügung stehen.

4. Weiteres Verfahren

Der Dokumentation des Fachgespräches kann auch der weitere Fahrplan entnommen werden. Danach ist für Mai/Juni 2017 - nach erfolgten Konsultationen des BMAS mit den Ressorts/Ländern/Trägern/Verbänden - die Veröffentlichung der Förderrichtlinie angekündigt. Frühestmöglicher Förderbeginn ist der 01.01.2018. Um diesen zu erreichen, müssen die Projektanträge beim BMAS oder dem vom BMAS beauftragten Projektträger mindestens 4 Monate vor Förderbeginn gestellt sein.

Anträge, die **bis** zum 31.08.2017 beim BMAS eingehen, werden an die Länder mit der Bitte um Stellungnahme und der Vornahme eines Rankings weitergeleitet. Das Votum der Länder muss bis zum 30.09.2017 beim BMAS respektive dem Projektträger vorliegen. Anträge, die **nach** dem 31.08.2017 beim BMAS oder dem Projektträger eingehen, sollen nach demselben Verfahren bis zum 01.04.2018 beschieden sein.

Der Landschaftsverband Rheinland fördert mit den SPZ, den KoKoBe sowie den modellhaft bis längstens 31.12.2018 eingerichteten Peer Counseling-Projekten vielfältige Beratungsangebote, die zumindest in Teilen den vom BMAS vorgestellten Kriterien der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX entsprechen dürften. Es wird daher derzeit innerhalb der Verwaltung geprüft, ob und inwieweit auf der Basis der derzeit vorliegenden Informationen die in Aussicht gestellten Mittel für die Förderung der oben genannten Beratungsangebote genutzt werden können.

Dies entspricht auch dem Auftrag aus dem Antrag 14/140 (Haushaltsbegleitbeschluss), mit dem die Verwaltung gebeten wurde, zu prüfen, „ob es möglich ist, die nach dem Entwurf des BTHG für unabhängige Beratung vorgesehenen Mittel zur Entlastung des LVR-Haushaltes für die KoKoBe's/SPZ's einzusetzen“.

Zu einer abschließenden Bewertung bedarf es jedoch zunächst der Förderrichtlinien.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i



Dokumentation des Fachgespräches „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ am 27. Januar 2017

Erläuterung: Die während des Fachgespräches aufgenommen Änderungen und Beiträge sind in **Fett und Kursiv** hervorgehoben. Weitere Anmerkungen sind in den Kommentarfenstern enthalten.



- I. Gesetzlicher Auftrag
- II. Was gibt es? Warum ergänzend?
- III. Wo wollen wir hin?
- IV. Wie können Eckpunkte für die Umsetzung aussehen?
- V. Wie werden die Fördermittel auf die Länder verteilt?
- VI. Wie ist unser Zeitplan?



§ 32 SGB IX Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

- (1) Zur **Stärkung der Selbstbestimmung** von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen **fördert** das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern **unabhängige ergänzende Beratung** als niedrigschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.
- (2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.
- (3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung **von Betroffenen für Betroffene** besonders zu berücksichtigen.
- (4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine **Förderrichtlinie**, nach deren Maßgabe die Dienste gefördert werden können, welche ein unabhängiges ergänzendes Beratungsangebot anbieten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über diese Förderung.
- (5) Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Bundesregierung **berichtet** den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum **30. Juni 2021** über die Einführung und **Inanspruchnahme** der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.



II. Was gibt es? Warum ergänzend?

- Vielzahl und Vielfalt an **Beratungsangeboten**: rund 26.000 Adressen mit Anlauf- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (Quelle: Datenbank der Aktion Mensch unter www.familienratgeber.de)
- **unterschiedlich** ausgestaltete Beratungslandschaft (**in den Ländern**)
- **Beratungsangebote der Reha-Träger**
 - DRV Bund hat 2015 mehr als 140.000 in den Dienststellen, am Servicetelefon annähernd 1,75 Millionen und 13200 Versicherte im Chat persönlich beraten (Quelle: Geschäftsbericht der DRV Bund 2015).
 - Die BA setzt in den Beratungsstellen ihrer 156 Agenturen für Arbeit knapp 2.000 qualifizierte Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte für Menschen mit Behinderungen ein.
 - *Die GUV bietet an rd. 150 Standorten, u.a. in Kliniken, Beratung an. 600-1000 Reha-Manager/innen beraten bei der med., berufl. und soz. Rehabilitation sowie in der Pflege, weitere 18 Personen in der Arbeitsvermittlung DGUV job.*
 - Pflegeberatung: 85,5 Mio. Euro (2015)



II. Was gibt es? Warum ergänzend?

- Ausgaben für die **Selbsthilfeförderung** (im Jahr 2015), u.a.:
 - GKV: 45,0 Mio. Euro
 - DRV Bund: 3,5 Mio. Euro

(Quelle: NAKOS Studien)
- Ausgaben für die **UPD** nach § 65b SGB V im Jahr 2016: 9 Mio. Euro
- *Aufwendungen auch auf Ebene der Kommunen*

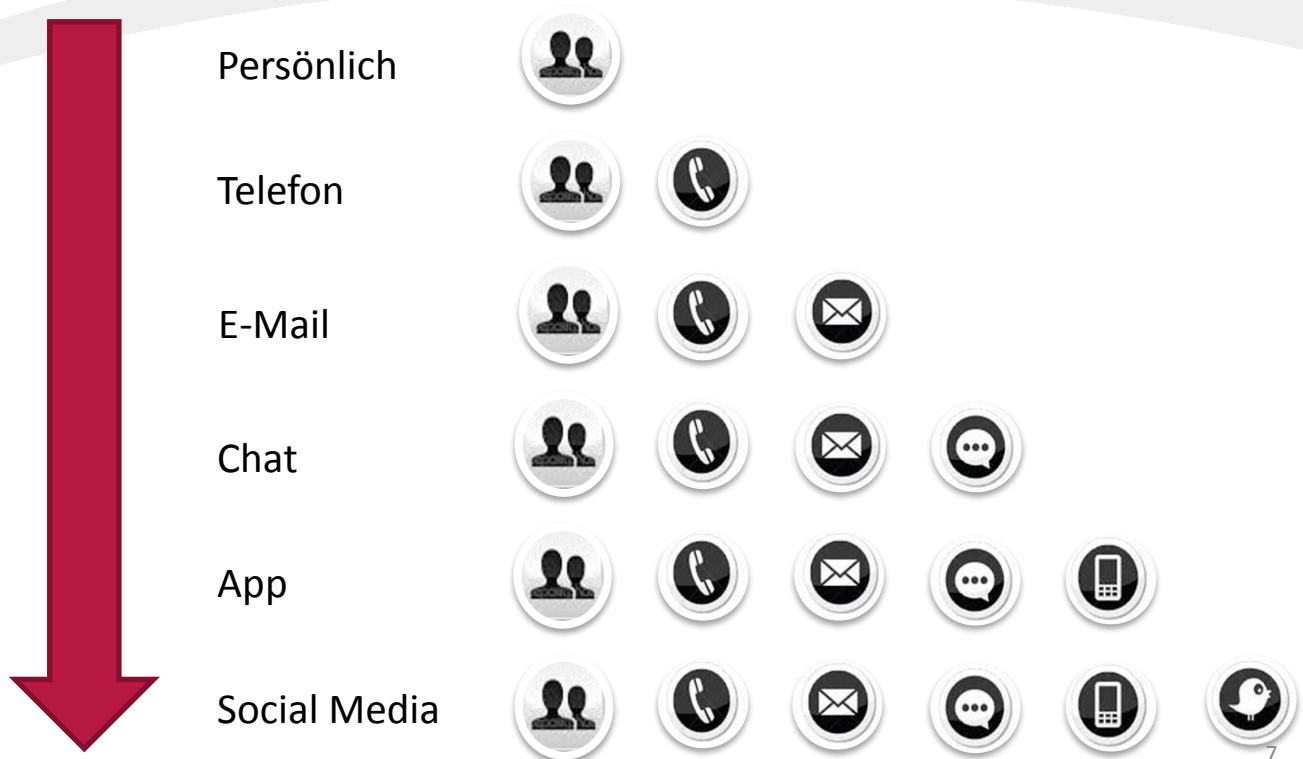


II. Was gibt es? Warum ergänzend?

- gute **Strukturen**, wie z.B.
 - Dienste der offenen Behindertenarbeit (OBA) in Bayern (30 Mio. Euro); 181 regionale Dienste für alle Behinderungsarten und alle Altersstufen sowie 84 überregionale Dienste für einzelne Behindertengruppen (z.B. Blinde, Gehörlose, MS-Kranke); Angebotsspektrum: Informationen und Beratung zu allen Fragen des täglichen Lebens und Vermittlung von Hilfen
 - Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) in NRW: Kompetenzzentren in BI, DO, D, K, MS; darüber hinaus ein landesweit tätiges KSL speziell für Menschen mit Sinnesbehinderungen in E. Zur fachlichen Unterstützung und Vernetzung wurde eine zentrale Koordinierungsstelle in Gelsenkirchen eingerichtet. Insgesamt stellt das Land für die Kompetenzzentren jährlich rund 2,8 Millionen Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung, befristet.



II. Was gibt es? Praktischen Umsetzung





II. Was gibt es? Entwicklungen

- **Online-Beratung**, z.B. der Caritas
- **Apps** für Menschen mit Behinderungen (vgl. REHADAT, 55 Apps für MmB), z.B. für rollstuhlgeeignete oder blindengerechte Orientierung, Tank-Assistenz, zur Unterstützung von Kommunikation
- **Entwicklungen in den sozialen Netzwerken**, z.B. will Facebook das Netzwerk besser nutzbar machen für Blinde, etwa durch eine akustische Hilfe



III. Wo wollen wir hin?

- Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit (drohenden) Behinderungen und Angehörige
- Angebot soll:
 - frühzeitig und niedrigschwellig,
 - zu Rehabilitations- und Teilhabeleistungen, Ansprechpartnern, Zuständigkeiten,
 - ergänzend,
 - unabhängig,
 - parteilich, qualifiziert und neutral,
 - unentgeltlich und unbürokratisch sein und
 - Beratungsmethode Peer Counseling umsetzen.
- Impuls für strukturelle Weiterentwicklung der Beratungslandschaft



III. Wo wollen wir hin? Womit?





III. Wo wollen wir hin?

Anmerkungen zu I. bis III.

Beratung in Ländern und Kommunen in Präsentation aufnehmen.
Kein vollständiges Bild darstellbar, da sehr viele Angebote.
Beratung nicht von vornherein auf Rehaleistung beschränkt; Verbesserung der Lebenssituation von MmB; Vorfeldberatung; Rechtsberatung.
Teilhabeplanbegleitung auf Wunsch der Leistungsberechtigten.
Reichweite + Umfang des Beratungsangebot?
Beratung der Unfallversicherung, Zahlen?
Sicherstellung "realistischer" Beratung?
Deutlicher machen, dass aufsuchende Beratung ebenfalls möglich ist.
Passgenauigkeit und Spezifik als Ziel.
Bedarfsorientierte Beratung. Wenn leistungsorientiert, dann bezogen auf alle Reha-Träger.



IV. Eckpunkte

1. Anforderungen an Beratung

1.1 unabhängig von Leistungsträgern und -erbringern

- *Grundsatz: Nicht mit Leistungsträgern und -erbringern organisatorisch verbunden*
 - » *Ausnahme: wenn erforderlich, um ausreichende Abdeckung an regionalen Beratungsangeboten und Berücksichtigung spezifischer Teilhabebeeinträchtigungen zu ermöglichen.*
- *Qualifiziert, ausschließlich den Ratsuchenden verpflichtet*
- *In Beratungsfragen* nicht fachlich weisungsgebunden
- Transparenzgebot

1.2 ergänzend

- Kein Ersatz für die gesetzliche Beratungspflicht
- Vorrangige Nutzung vorhandener Strukturen, Auffüllen von Lücken



IV. Eckpunkte

1. Anforderungen an Beratung

1.3 niedrigschwellig und ganzheitlich

- Berücksichtigung medizinischer, psychosozialer und sozialrechtlicher Aspekte
- Lebensweltorientiert und proaktiv, aufsuchend
- wohnortnah und barrierefrei erreichbar
- *verschiedene barrierefreie Medien nutzend*
- adressatenorientiert
- schnell und unbürokratisch
- *Beteiligung von Vertrauensperson möglich*



IV. Eckpunkte

1. Anforderungen an Beratung

1.4 unentgeltlich

- Kostenlos und nicht an Mitgliedschaft oder andere Voraussetzungen gebunden

1.5 flächendeckend

- Möglichst bundesweite Abdeckung mit Beratungsangeboten
- *Vernetzung und Berücksichtigung spezifischer Teilhabebeeinträchtigungen*



IV. Eckpunkte

1. Anforderungen an Beratung

1.6 fachlich kompetent

- Fachkenntnisse der Berater in verschiedenen Bereichen
- Verpflichtung der Berater zur Weiterbildung
- Standards zur Qualitätssicherung
- *Anerkennung von Beratungserfahrung*



IV. Eckpunkte

1. Anforderungen an Beratung

1.7 Peer Counseling

- Beratung durch Menschen mit Behinderungen oder betroffene Angehörige unter Nutzung der Beratungsmethode des „Peer Counselings“ ist ein besonderes Förderkriterium
- *Tandemlösung bei kognitiver Teilhabebeeinträchtigung*
- *Arbeitsförderliches Umfeld für Peers*



IV. Eckpunkte

1. Anforderungen an Beratung

Anmerkungen zu IV. 1.1 bis 1.3

1.1 unabhängig von Leistungsträgern und -erbringern + 1.2 ergänzend
Unabhängig: Leistungserbringer nicht fördern, praktisch umsetzbar?
Eigenständige Organisationsform, Selbstverpflichtung der Leistungsträger und -erbringer.

"neutral" => Stärkung der Selbstbestimmung, in Bezug auf MmB.

Niedrigschwellige, allgemeine Beratung, nicht fachlich weisungsgebunden.
Nicht fachlich weisungsgebunden => ist an Schulung zu Beratungsstandards gebunden; Direktionsrecht des AG erstreckt sich nicht auf Fachberatung.

1.3 Niedrigschwellig und ganzheitlich

Vertrauensperson zuziehbar. Barrierefreiheit auch kommunikativ.

Mehraufwand z. B. für Dolmetscher ist zuwendungsrechtlich zu kalkulieren.

Wohnortnah? Im Zusammenhang spezifischer Teilhabebeeinträchtigungen!



IV. Eckpunkte

1. Anforderungen an Beratung

Anmerkungen zu IV. 1.4 bis 1.5

1.4 unentgeltlich

Autonomie trotz Unentgeltlichkeit; es sollte keine Steuerung des Zugangs möglich sein (keine Einschränkungen der Beratung über Uhrzeit der Beratung/Verpflichtung Mitgliedschaft).

1.5 flächendeckend

Flächendeckend in großen Flächenländern?

Mittelverteilung (s.u.).

Spezifische Angebote im Mix, macht evtl. aufsuchende Beratung erforderlich, besser => organisatorische Lösung, systemische Verknüpfung.

Möglicher Zielkonflikt bei Beteiligung der Länder.

Barrierefreiheit - auch Kommunikation.



IV. Eckpunkte

1. Anforderungen an Beratung

Anmerkungen zu IV. 1.6 bis 1.7

1.6 fachlich kompetent

Formulierung zu vage?

Qualifizierung, um Fehlberatung zu vermeiden.

Sicherstellung der fachlichen Kompetenz.

Nicht zwingend Studienabschluss bei Beratern notwendig; Anerkennung nachgewiesener langjähriger Beratung.

1.7 Peer Counseling

Anteil an Peer-Beratung? Peers als Tandem-Lösung bei geistiger/kognitiver Einschränkung. Zusätzlicher Bedarf für Peers?

Eigene Betroffenheit ist von Situation des Ratsuchenden zu trennen (oft nicht möglich).

Peer Counseling => professionelle Beratungsmethode.



IV. Eckpunkte

2. Art der Beratung

- Persönlich
- Aufsuchend
- Schriftlich
- Elektronisch
- Telefonisch



IV. Eckpunkte

2. Art der Beratung

Anmerkungen zu IV. 2.

Nicht jedes Beratungsangebot muss alle Kommunikationswege gleichzeitig abdecken => nicht zwingend alle alles.

Förderfähigkeit von Fachgesprächen/Dokumentationen sollte möglich sein aus dem Titel des Fördertitels.

Keine Finanzierung von Öffentlichkeitsarbeit/kein Budget für bundesweite Werbekampagne? => Öffentlichkeitsarbeit kann nur aus einem anderen Titel, nicht aus den Fördermitteln, finanziert werden.



IV. Eckpunkte

3. Inhalt der Beratung

- **Wegweiserfunktion:** Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe
- **Bei Bedarf auch während des Teilhabeverfahrens:** Beratung über Leistungen und Verfahrensregelungen
- **Umfassend:** Rechte und Pflichten, mögliche Teilhabeleistungen, Zuständigkeiten, Verfahrensablauf
- **Keine *rechtliche Begleitung*** im Widerspruchs- und Klageverfahren



IV. Eckpunkte

3. Inhalt der Beratung

Anmerkungen zu IV. 3.

Grenzen der Beratung im Widerspruchsverfahren => zumindest nicht antragsbegründend tätig, nicht als Rechtsvertretung tätig, Konflikt zur Beratung des Reha-Trägers ist zu vermeiden.

Haftung? Voraussetzungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes? Klare Grenzen.

Zielkonflikt: niedrigschwellig <=> spezifiziert.



IV. Eckpunkte

4. Beteiligung der Länder

- Förderbudget
- Förderempfehlung, insbesondere auf der Grundlage folgender Kriterien:
 - Ausbau der Beratungsmethode des „Peer Counselings“
 - Berücksichtigung der *Teilhabebeeinträchtigungen*
 - Erfahrung der Antragsteller in der Beratung
- Ranking
 - *Trägervielfalt*
 - *Kooperation zwischen Ländern*
- Beteiligung der Kommunen



IV. Eckpunkte

4. Beteiligung der Länder

Anmerkungen zu IV. 4.

Zeitlicher Ablauf der Beteiligung der Länder/Kommunen? (s.u.)
Kommunen sind je nach Bedarf der Länder zu beteiligen.
Unabhängigkeit als Auswahlkriterium.
Trägervielfalt.
Diversity aspect (Berücksichtigung der unterschiedlichen
Teilhabebeeinträchtigungen).
Ablauf der Stellungnahmen und Ranking mit Ländern besprechen.
Vorgabe von Kriterien; länderübergreifende Förderung?
Nachträgliche Anmerkung:
Länderübergreifend bedeutet dann ein Antrag je Bundesland durch
Leistungsträger.



IV. Eckpunkte

5. Regionale Beratungsangebote

5.1 Gegenstand der Förderung

- Ausgaben für die Beschäftigung von **Beratungspersonen** (bis zur Höhe einer E 12 TVöD-Stelle)
- **Verwaltungsausgabenpauschale**
- **Ergänzend:** Ehrenamtliche Beratung
 - Aufwandserstattung für Weiterbildung, Fahrkosten etc.; darüber hinausgehende pauschale Aufwandsentschädigung für Beratungsleistung
- angemessener **Eigenanteil** erforderlich (**grds. 5%**)
- **Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen**



IV. Eckpunkte

5. Regionale Beratungsangebote

5.2 Antragsberechtigung

- Juristische Personen,
- mit Sitz in Deutschland,
- die gewährleisten, dass die Beratung unabhängig von Leistungsträger- und Leistungserbringerinteressen erbracht wird und
- mit der Beratung keine unmittelbare Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird.



IV. Eckpunkte

5. Regionale Beratungsangebote

5.3 Laufzeit

- Projektlaufzeit: zwischen 1. Januar 2018 und 31. Dezember 2022; Förderung zunächst auf maximal 3 Jahre begrenzt
- Antragsabgabe: mindestens 4 Monate vor Beginn
- Veröffentlichung der Förderrichtlinie (voraussichtlich Mai 2017)
- Zeitlicher Ablauf:
 - Antragseingang bis 31. August 2017 beim BMAS bzw. Projektträger
 - Weiterleitung und Aufforderung an die Länder zur Stellungnahme und Erstellung eines Rankings bis 30. September 2017
 - ab 1. Oktober 2017 Bearbeitung der Anträge durch Projektträger mit dem Ziel der Förderung ab 1. Januar 2018
- Eingänge nach dem 31. August 2017 oder zunächst unvollständige Anträge: Bescheidung bis möglichst 1. April 2018



5. Regionale Beratungsangebote

5.4 Auswahlkriterien

- **Qualitative Anforderungen:** Peer-Prinzip, Konzept der laufenden Qualifizierung **und Weiterbildung** etc.
- **Flächendeckende Abdeckung** bundesweit
- Berücksichtigung der **Teilhabebeeinträchtigungen**
- **Wirtschaftlichkeit**
- **„Vorfahrt“ für Beratungsangebote, die nicht mit Leistungsträgern und -erbringern organisatorisch verbunden sind**
- **Votum der Länder** (Ranking der Anträge auf Förderung)



IV. Eckpunkte

5. Regionale Beratungsangebote

Anmerkungen zu IV. 5.1

5.1 Gegenstand der Förderung

Eigenanteil => grds. 5%, ist wegen Unabhängigkeit und Unentgeltlichkeit möglichst gering zu halten; Berücksichtigung des besonderen Bundesinteresses; keine Drittmittel zugelassen.

Kann Eigenanteil durch ehrenamtliche Tätigkeit erbracht werden?

Verhältnis von hauptamtlicher und ehrenamtlicher Beratung? Kreis der Ehrenamtlichen ist zu beschränken (prozentuale Bindung an Förderquote).

Vergütung je nach Qualifikation - auch unter E12 möglich.

Verwaltungsausgabenpauschale ca. 8.700 Euro.



IV. Eckpunkte

5. Regionale Beratungsangebote

Anmerkungen zu IV. 5.2 bis 5.3

5.2 Antragsberechtigung

Natürliche Personen? - Nein; keine Arbeitnehmer-Eigenschaft fördern; vorrangig bestehende Strukturen fördern; Zuwendungsrecht ist zu beachten. Keine Gewinnerzielungsabsicht => Prüfkriterien? Steuernachweis nicht bei bestehender Tätigkeit < 3 Jahre.

5.3 Laufzeit

Förderungsbeginn => 01.01.2018 ist Ziel.

Verstetigung trotz Befristung.

Organisation verbleibender Mittel.



IV. Eckpunkte

5. Regionale Beratungsangebote

Anmerkungen zu IV. 5.4

5.4 Auswahlkriterien

Laufende Qualifizierung => Nachweis?

Auflage zur Weiterbildung während der Förderphase.

Begriff "Behinderungsarten" anzupassen -> Art der
Teilhabebeeinträchtigung.

Organisation der Berücksichtigung spezifischer Arten der
Teilhabebeeinträchtigungen?

Koordiniertes Vorgehen im Abstimmung mit den Ländern ist dringend
erforderlich - ausreichend bemessene Zeiträume für Beteiligungs- und
Votierungsverfahren vorsehen.

Unabhängigkeit 1. und 2. Stufe ist im Ranking zu spiegeln => vorrangige
Förderung der von Leistungsträgern und -erbringern unabhängigen



IV. Eckpunkte

6. Fachstelle Teilhabeberatung

Vor welcher Herausforderung stehen wir?

flächendeckende Präsenz
auf regionaler Ebene:
breites Angebot für Alle



besondere Kompetenz
für spezifische Arten von
Beeinträchtigung



IV. Eckpunkte

6. Fachstelle Teilhabeberatung

Wie kann die Lösung aussehen?

flächendeckende
Regionalberatung

spezifische
Fachberatung



durch:
Unterstützung bei
Koordinierung,
Vermittlung, Vernetzung
der Beratungsangebote



IV. Eckpunkte

6. Fachstelle Teilhabeberatung

Welcher Unterstützung bedarf es noch?

- **Qualitätssicherung:** insbes. Entwicklung und Sicherstellung von Qualitätsstandards in der Beratung; Aus-, Fort- und Weiterbildung
- *qualitative Weiterentwicklung: Beratungsformen, Verfahren, Technologien*



IV. Eckpunkte

6. Fachstelle Teilhabeberatung

6.1.1 Fachliche Aufgaben

- Berichtswesen und Datenauswertung (Auslastung des Beratungsangebots)
- Entwicklung und Umsetzung von Methoden zum Ausbau des Peer Counselings
- „Back Office“ für Berater und Supervision (Ansprechpartner für fachliche und organisatorische Fragen)
- Entwicklung eines Datenschutzkonzepts
- Aufbereitung von Fachinformationen, Fachtagungen und deren Veröffentlichung



IV. Eckpunkte

6. Fachstelle Teilhabeberatung

6.1.2 Organisatorische Aufgaben

- Koordinierungsfunktion, Vernetzung der regionalen Beratungsangebote miteinander und mit anderen Beratungsangeboten
- Einrichtung von Austauschplattformen
- Einrichtung und Pflege des Beratungsatlas - Wissensmanagement
- Erstellung und Pflege des Internetauftritts
- Beschwerdemanagement



IV. Eckpunkte

6. Fachstelle Teilhabeberatung

6.2 Anforderungen an die Zusammensetzung der Mitarbeiter*innen der Fachstelle

- Sozialrechtliche, medizinische und sozialwissenschaftliche **Fachkenntnisse**
- Kenntnisse im Bereich der Beratungsmethode des **Peer Counselings**
- Kenntnisse im Bereich der **Informationstechnik und Vernetzung**
- Kenntnisse in den Bereichen **Personal, Haushalt und Organisation**



IV. Eckpunkte 7. Evaluation

- Grundlage für den **Bericht der Bundesregierung** über Einführung und Inanspruchnahme der EUTB
- Basis für eventuell erforderliche **Nachsteuerungen** beim Zuwendungsempfänger
- Grundlage für die Entscheidung über eine mögliche **Fortführung der Förderung** aus Bundesmitteln über das Jahr 2022 hinaus
- ***regelmäßige Berichterstattung in Teilhabebeirat***



IV. Eckpunkte 8. Projektträger

Die Umsetzung der Förderrichtlinie soll durch einen vom BMAS zu beauftragenden Dritten - Projektträger als beliehener Unternehmer – erfolgen:

- Einrichtung und Betrieb der Fachstelle „Teilhabeberatung“
- Administrative und fachliche Abwicklung
- Begleitende Unterstützung der Fachabteilung im BMAS
- Förderentscheidung auf Basis des Votums der Länder



V. Mittelverteilung auf die Länder

Denkbare Verteilungsschlüssel

- gleicher Anteil für jedes Land
- Orientierung an Eingliederungshilfe
- Orientierung an Anzahl der Schwerbehinderten
- Orientierung an Einwohnerzahl
und Fläche (so auch
die Begründung im GE)



V. Mittelverteilung auf die Länder

- **Formel für BMAS-Schlüssel:**

$$\text{Anteil Land in \%} = \frac{n-1}{n} \times \frac{100 \times \text{Ew. Land}}{82.175.684} + \frac{1}{n} \times \frac{100 \times \text{Fl. Land}}{357.375,62}$$

$n = 2, 3, 4 \text{ oder } 5$

$$\text{Anteil Land in Mio. €} = \frac{50 \times \text{Anteil Land in \%}}{100}$$



V. Mittelverteilung auf die Länder

in Mio. € - ausgehend von 50 Mio. € -

Bundesland	$\frac{1}{2}Ew + \frac{1}{2}Fl$	$\frac{2}{3}Ew + \frac{1}{3}Fl$	$\frac{3}{4}Ew + \frac{1}{4}Fl$	$\frac{4}{5}Ew + \frac{1}{5}Fl$
Baden-Württemberg	5,81	6,08	6,22	6,30
Bayern	8,84	8,50	8,33	8,23
Berlin	1,13	1,47	1,64	1,74
Brandenburg	2,83	2,39	2,17	2,04
Bremen	0,23	0,29	0,32	0,34
Hamburg	0,60	0,76	0,84	0,89
Hessen	3,36	3,49	3,56	3,60
Mecklenburg-Vorpommern	2,11	1,74	1,55	1,43
Niedersachsen	5,74	5,44	5,28	5,19
Nordrhein-Westfalen	7,82	8,84	9,35	9,65
Rheinland-Pfalz	2,62	2,57	2,54	2,53
Saarland	0,48	0,52	0,54	0,56
Sachsen	2,53	2,52	2,51	2,50
Sachsen-Anhalt	2,11	1,86	1,74	1,67
Schleswig-Holstein	1,98	1,90	1,86	1,83
Thüringen	1,79	1,64	1,56	1,51



V. Mittelverteilung auf die Länder

Anmerkungen zu V.

Wie sieht das Ergebnis aus, wenn Schwerbehindertenquote berücksichtigt wird?



Jul - Dez 16

Jan 17

Feb 17

Mrz - Aug 17

BTHG - Verkündung Ende 2016 -

**Konsultationen
Va3**

**Vorbereitung
Fachgespräch**

Eckpunkte

FörRL - Entwurf

**FörRL –
Veröffentlichung
Anträge**

**27.1.17:
Fachgespräch**

**Fachgespräche mit
Ressorts/Ländern/
Verbänden/Trägern**





**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Eckpunkte der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung

1. Anforderungen

1.1 Unabhängig von Leistungsträgern und -erbringern:

- **Grundsatz:** Gefördert werden Beratungsangebote, die nicht mit Leistungsträgern und -erbringern organisatorisch verbunden sind.
 - **Ausnahme:** Förderung anderer Beratungsangebote möglich, wenn erforderlich, um eine ausreichende Abdeckung an regionalen Beratungsangeboten und Berücksichtigung spezifischer Teilhabebeeinträchtigungen zu ermöglichen.
- Berater sind **qualifiziert und ausschließlich den Ratsuchenden verpflichtet**.
- Berater sind **in Beratungsfragen** nicht fachlich weisungsgebunden.
- Zuwendungsempfänger legt dar, ob und ggf. in welcher Weise er von Leistungsträger- und Leistungserbringerinteressen abhängig ist.

1.2 Ergänzend:

- Kein Ersatz für die gesetzliche Beratungspflicht der Rehabilitationsträger oder sonstige bestehende Beratungsangebote
- Vorrangige Nutzung und Optimierung vorhandener Strukturen und Beratungsangebote

1.3 Niedrigschwellig und ganzheitlich:

- Berücksichtigung medizinischer, psychosozialer und sozialrechtlicher Aspekte
- Inhaltlich: Lebensweltorientierte Beratung bereits im Vorfeld der Beantragung von Leistungen (proaktiv)
- Räumlich: Wohnortnah und barrierefrei erreichbar
- **Kommunikativ: Verschiedene barrierefreie Medien nutzend**
- Sozial: Adressatenorientierte Nutzung des Angebots
- Zeitlich: Beratungsangebote sollen schnell und unbürokratisch aufgesucht werden können
- **Beteiligung von Vertrauensperson möglich**

1.4 Unentgeltlich:

- Beratung ist kostenlos und nicht an Mitgliedschaft oder andere Voraussetzungen gebunden

1.5 Flächendeckend:

- Möglichst bundesweite Abdeckung mit Beratungsangeboten
- **Vernetzung und Berücksichtigung spezifischer Teilhabebeeinträchtigungen**

1.6 Fachlich kompetent:

- Fachkenntnisse der Berater in verschiedenen Bereichen
- Verpflichtung der Berater zur Weiterbildung
- Standards zur Qualitätssicherung
- **Anerkennung von Beratungserfahrung**

1.7 Peer Counseling:

- Beratung durch Menschen mit Behinderungen oder betroffene Angehörige unter Nutzung der Beratungsmethode des „Peer Counselings“ ist ein besonderes Förderkriterium
- **Tandemlösung bei kognitiver Teilhabebeeinträchtigung**
- **Arbeitsförderliches Umfeld für Peers**

2. Art der Beratung

Persönlich (auch aufsuchend), schriftlich, elektronisch, telefonisch

3. Inhalt der Beratung

- Wegweiserfunktion: Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe
- Bei Bedarf auch während des Teilhabeverfahrens: Beratung über Leistungen und Verfahrensregelungen
- Umfassend: Rechte und Pflichten, mögliche Teilhabeleistungen, Zuständigkeiten, Verfahrensablauf
- Keine **rechtliche Begleitung** im Widerspruchs- und Klageverfahren, keine Prozessvertretung

4. Beteiligung der Länder

- Die Mittel werden als Förderbudgets länderspezifisch ausgewiesen. Die Länder geben Förderempfehlungen insbesondere auf der Grundlage folgender Kriterien:
 - Ausbau der Beratungsmethode des „Peer Counselings“
 - Berücksichtigung der **Teilhabebeeinträchtigungen**
 - Erfahrung der Antragsteller in der Beratung
- Sie beteiligen die Kommunen und erstellen ein Ranking innerhalb des jeweiligen Förderbudgets:
 - **Trägervielfalt**
 - **Kooperation zwischen Ländern**

5. Regionale Beratungsangebote

5.1 Gegenstand der Förderung:

- Ausgaben für die Beschäftigung von Beratungspersonen (bis zur Höhe einer E 12 TVöD-Stelle)
- Verwaltungsausgabenpauschale
- **Ergänzend:** Ehrenamtliche Beratung
 - Aufwandserstattung für Weiterbildung, Fahrkosten etc.; darüber hinausgehende pauschale Aufwandsentschädigung für Beratungsleistung
- Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist von den Antragstellenden ein angemessener Eigenanteil (**grds. 5%**) erforderlich.
- **Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen**

5.2 Antragsberechtigung:

Juristische Personen mit Sitz in Deutschland, die gewährleisten, dass die Beratung unabhängig von Leistungsträger- und Leistungserbringerinteressen erbracht wird und mit der Beratung keine unmittelbare Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird.

5.3 Laufzeit:

- Die Projektlaufzeit der Beratungsangebote ist zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2022 .Förderung wird zunächst auf maximal 3 Jahre begrenzt (Möglichkeit zur Nachsteuerung).
- Anträge auf Förderung sind mindestens 4 Monate vor Beginn beim Projektträger einzureichen.
- Veröffentlichung der Förderrichtlinie (voraussichtlich Mai 2017)
- Zeitlicher Ablauf für Förderbeginn 1. Januar 2018 und Anträge, die bis 31. August 2017 beim BMAS bzw. Projektträger eingehen:
 - Weiterleitung und Aufforderung an die Länder zur Stellungnahme und Erstellung eines Rankings bis 30. September 2017
 - ab 1. Oktober 2017 Bearbeitung der Anträge durch Projektträger mit dem Ziel der Förderung ab 1. Januar 2018
- Eingänge nach dem 31. August 2017 oder zunächst unvollständige Anträge werden möglichst bis zum 1. April 2018 beschieden.

5.4 Auswahlkriterien:

- Qualitative Anforderungen (Peer-Prinzip, Konzept der laufenden Qualifizierung **und Weiterbildung** etc.)
- Flächendeckende Abdeckung bundesweit
- Berücksichtigung der **Teilhabebeeinträchtigungen**
- **Wirtschaftlichkeit**
- **„Vorfahrt“ für Beratungsangebote, die nicht mit Leistungsträgern und -erbringern organisatorisch verbunden sind**
- Votum der Länder (Ranking der Anträge auf Förderung)

6. Fachstelle Teilhabeberatung

6.1 Aufgaben:

6.1.1 Fachliche Aufgaben:

- Entwicklung und Überwachung der Qualitätsstandards
- Entwicklung und Etablierung eines Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramms
- **qualitative Weiterentwicklung: Beratungsformen, Verfahren, Technologien**
- Berichtswesen und Datenauswertung (Auslastung der Beratungsangebote)
- Entwicklung und Umsetzung von Methoden zum Ausbau des Peer Counselings
- „Back Office“ für Berater und Supervision (Ansprechpartner für fachliche und organisatorische Fragen)
- Entwicklung eines Datenschutzkonzepts
- Aufbereitung von Fachinformationen, Fachtagungen und deren Veröffentlichung

6.1.2 Organisatorische Aufgaben:

- Koordinierungsfunktion, Vernetzung der regionalen Beratungsangebote miteinander und mit anderen Beratungsangeboten
- Einrichtung von Austauschplattformen
- Einrichtung und Pflege des Beratungsatlas (Wissensmanagement)
- Erstellung und Pflege des Internetauftritts
- Beschwerdemanagement

6.2 Anforderungen an die Mitarbeiter/innen der Fachstelle:

Bei der Zusammensetzung der Mitarbeiter/innen der Fachstelle sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Sozialrechtliche, medizinische und sozialwissenschaftliche Fachkenntnisse
- Kenntnisse im Bereich des Peer Counselings
- Kenntnisse im Bereich der Informationstechnik und Vernetzung
- Kenntnisse in den Bereichen Personal, Haushalt und Organisation.

7. Evaluation

- Grundlage für den Bericht der Bundesregierung über Einführung und Inanspruchnahme der EUTB
- Basis für eventuell erforderliche Nachsteuerungen beim Zuwendungsempfänger
- Grundlage für die Entscheidung über eine mögliche Fortführung der Förderung aus Bundesmitteln über das Jahr 2022 hinaus
- **regelmäßige Berichterstattung in Teilhabebeirat**

8. Projektträger

Die Umsetzung der Förderrichtlinie soll durch einen vom BMAS zu beauftragenden Dritten - Projektträger als beliehener Unternehmer – erfolgen:

- Einrichtung und Betrieb der Fachstelle „Teilhabeberatung“
- Administrative und fachliche Abwicklung
- Begleitende Unterstützung der Fachabteilung im BMAS
- Förderentscheidung auf Basis des Votums der Länder

Mittelverteilung auf die Länder in Mio. €
- ausgehend von 50 Mio. € -

In der nachfolgenden Tabelle stehen in den beiden linken Spalten zum Vergleich nebeneinander die Länderanteile an der bundesweiten Gesamtbevölkerung und die Länderanteile an der bundesweiten Anzahl an Schwerbehinderten. Die folgenden vier Spalten dokumentieren die Ergebnisse bei ausschließlicher Berücksichtigung eines Einwohner- und Flächenanteils mit jeweils anderer Gewichtung. In den darauffolgenden vier Spalten ist der Einwohneranteil durch den Schwerbehindertenanteil ersetzt worden. Darauf folgt eine Spalte mit den Ergebnissen bei ausschließlicher Berücksichtigung der Anzahl der Schwerbehinderten. In den letzten drei Spalten sind schließlich Einwohneranteil, Flächenanteil und Schwerbehindertenanteil in ein unterschiedliches Verhältnis gesetzt worden.

Die Aufteilung der Fördermittel (ausgehend von 50 Mio. €) unter Berücksichtigung der Anzahl von Schwerbehinderten, führt zu mehr oder weniger leichten Veränderungen der Förderanteile, je nachdem wie stark der Schwerbehindertenanteil vom Einwohneranteil im jeweiligen Land abweicht und welches Gewicht der Schwerbehindertenanteil erhält. Die Begründung zum Bundesteilhabegesetz sieht ausschließlich die Berücksichtigung eines Einwohner- und Flächenanteils vor. Das BMAS hält die Berücksichtigung des Schwerbehindertenanteils für weniger geeignet, weil sich das Angebot der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung an alle Menschen mit (drohenden) Behinderungen und nicht ausschließlich an schwerbehinderte Menschen richtet. Um in großen Flächenländern einen angemessenen Ausgleich für aufsuchende Angebote (zusätzlicher Personalbedarf in ländlichen Regionen) zu schaffen und gleichzeitig insbesondere die Stadtstaaten nicht zu benachteiligen, werden Länderanteile empfohlen, die sich zu drei Viertel nach der Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche des jeweiligen Landes richten.

Bundesland	Anteil an Gesamtbevölkerung in %	Anteil an SB in Deutschland in %	Anteil in Mio. € (1/2 Ew. + 1/2 Fl.)	Anteil in Mio. € (2/3 Ew. + 1/3 Fl.)	Anteil in Mio. € (3/4 Ew. + 1/4 Fl.)	Anteil in Mio. € (4/5 Ew. + 1/5 Fl.)	Anteil in Mio. € (1/2 SB + 1/2 Fl.)	Anteil in Mio. € (2/3 SB + 1/3 Fl.)	Anteil in Mio. € (3/4 SB + 1/4 Fl.)	Anteil in Mio. € (4/5 SB + 1/5 Fl.)	Anteil in Mio. € (SB)	Anteil in Mio. € (1/3 Ew. + 1/3 Fl. + 1/3 SB)	Anteil in Mio. € (2/4 Ew. + 1/4 Fl. + 1/4 SB)	Anteil in Mio. € (3/5 Ew. + 1/5 Fl. + 1/5 SB)
Baden-Württemberg	13,24	12,21	5,81	6,08	6,22	6,30	5,55	5,74	5,83	5,88	6,11	5,91	6,09	6,19
Bayern	15,63	15,04	8,84	8,50	8,33	8,23	8,70	8,30	8,11	7,99	7,52	8,40	8,26	8,17
Berlin	4,28	4,59	1,13	1,47	1,64	1,74	1,21	1,57	1,75	1,86	2,29	1,52	1,68	1,77
Brandenburg	3,02	3,43	2,83	2,39	2,17	2,04	2,93	2,53	2,32	2,20	1,72	2,46	2,22	2,08
Bremen	0,82	0,73	0,23	0,29	0,32	0,34	0,21	0,26	0,29	0,30	0,37	0,28	0,31	0,33
Hamburg	2,18	1,69	0,60	0,76	0,84	0,89	0,48	0,60	0,66	0,70	0,84	0,68	0,78	0,84
Hessen	7,52	8,18	3,36	3,49	3,56	3,60	3,52	3,71	3,81	3,86	4,09	3,60	3,64	3,66
Mecklenburg-Vorpommern	1,96	2,37	2,11	1,74	1,55	1,43	2,22	1,87	1,70	1,60	1,19	1,81	1,60	1,48
Niedersachsen	9,65	9,51	5,74	5,44	5,28	5,19	5,71	5,39	5,23	5,14	4,76	5,41	5,27	5,18
Nordrhein-Westfalen	21,74	23,23	7,82	8,84	9,35	9,65	8,19	9,33	9,90	10,25	11,61	9,09	9,53	9,80
Rheinland-Pfalz	4,93	3,82	2,62	2,57	2,54	2,53	2,34	2,20	2,13	2,08	1,91	2,39	2,41	2,42
Saarland	1,21	1,44	0,48	0,52	0,54	0,56	0,54	0,60	0,63	0,65	0,72	0,56	0,57	0,58
Sachsen	4,97	5,14	2,53	2,52	2,51	2,50	2,57	2,57	2,57	2,57	2,57	2,54	2,53	2,52
Sachsen-Anhalt	2,73	2,49	2,11	1,86	1,74	1,67	2,05	1,78	1,65	1,57	1,24	1,82	1,71	1,64
Schleswig-Holstein	3,48	3,47	1,98	1,90	1,86	1,83	1,97	1,89	1,85	1,83	1,73	1,89	1,86	1,83
Thüringen	2,64	2,66	1,79	1,64	1,56	1,51	1,80	1,64	1,56	1,52	1,33	1,64	1,56	1,51
Insgesamt	100	100	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00

Stand: 31.12.2015 (Einwohner+SB) bzw. 31.12.2014 (Fläche).

Fundstellen: http://www.gbe-bund.de/oowa921-install/servlet/oowa/aw921/dboowasys921.xwdevkit/xwd_init?gbe.isgbetol/xs_start_neu&p_aid=i&p_aid=24023394&nummer=218&p_sprache=D&p_indsp=414&p_aid=56457207 (SB);

http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab1.asp (Einwohner+Fläche)

Gemeinsames Datenangebot der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder;

Quelle: Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011.